



Nr. 715

Fakultät 6 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 6
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des Präsidiums
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4101
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 23.09.2010

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die
Masterstudiengänge „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen“
sowie „Lehramt an Gymnasien“ an der Fakultät für Geistes- und Er-
ziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 28.04.2010 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.09.2010 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 24.09.2010 in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 auf der Grundlage von §18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG sowie der Nieders. Master VO-Lehr vom 15.11.2007 beschlossen, die Zulassungsordnung für die Master Studiengänge der Lehrämter an der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 13.07.2006, TU Verkündigungsblatt Nr. 444, wie folgt zu ändern:

1. Der Name der Ordnung wird wie folgt geändert:
„Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘, ‚Lehramt an Realschulen‘ sowie ‚Lehramt an Gymnasien‘ an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig.“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘, ‚Lehramt an Realschulen‘ sowie ‚Lehramt an Gymnasien‘ für folgende Fächerkombinationen:
 - a) Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien‘: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Chemie, Geschichte und Physik gewählt werden. Abweichend davon können auch Chemie und Physik miteinander verbunden werden.
 - b) Masterstudiengang ‚Lehramt an Realschulen‘: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Musik, Physik oder Sport als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend davon können auch zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander kombiniert werden.
 - c) Masterstudiengang ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘ mit dem Schwerpunkt Grundschule: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Evangelische Religion, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
 - d) Masterstudiengang ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘ mit dem Schwerpunkt Hauptschule: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Musik, Physik oder Sport als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend davon können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander kombiniert werden.

Sofern eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vorliegt, können auch Bewerberinnen und Bewerber weiterer Fächerkombinationen zugelassen werden, sofern die angestrebten Studienfächer an der TU Braunschweig angeboten werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien“ ersetzt durch die Worte: „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eignung für die Masterstudiengänge ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘, ‚Lehramt an Realschulen‘ sowie ‚Lehramt an Gymnasien‘ wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. a) festgestellt. Die Eignung ist gegeben, wenn
- a) das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von Praktika im Gesamtumfang von 8 Wochen nachgewiesen wird, wobei schulische Praktika im Umfang von mindestens 4 Wochen nachzuweisen sind, und
- c) mindestens 24 Leistungspunkte für lehramtsbezogene Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden und
- d) d1) bei Bewerbung für die Masterstudiengänge ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘ sowie ‚Lehramt an Realschulen‘ in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 90 Leistungspunkte und davon mindestens 30 Leistungspunkte in jedem der beiden Fächer nachgewiesen werden
d2) bei Bewerbung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien‘ in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 120 Leistungspunkte und davon mindestens 60 Leistungspunkte in dem einen und mindestens 40 Leistungspunkte in dem anderen Fach nachgewiesen werden und
- e) bei Bewerbung für folgende Fächer die jeweils aufgeführten Sprachkenntnisse nachgewiesen¹ werden:
- e1) Für das ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘:
Deutsch: Nachweis einer Fremdsprache
Englisch: Nachweis einer weiteren Fremdsprache
- e2) Für das ‚Lehramt an Realschulen‘:
Deutsch: Nachweis einer Fremdsprache
Englisch: Nachweis einer weiteren Fremdsprache
- e3) Für das ‚Lehramt an Gymnasien‘
Deutsch: Nachweis zweier Fremdsprachen
Englisch: Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen
Geschichte: Latinum und Nachweis einer neueren Fremdsprache.

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis oder
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule oder
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b) vermittelt oder
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b) vergleichbar sind.

Fachbezogene Kenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingereichten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der in Satz 1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum. Für die Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien“ ersetzt durch die Worte „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen oder für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien“ ersetzt durch die Worte „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ oder „Lehramt an Gymnasien“.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen“ als auch für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ ersetzt durch die Worte „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“.
 - b) In Satz 2 Gruppe d) wird der Klammerzusatz „(Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Masterstudiengang ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘ mit dem Schwerpunkt Hauptschulen sowie Masterstudiengang ‚Lehramt an Realschulen‘)“.
6. Die Überschrift von § 5 erhält folgende Fassung:

„Auswahlkommission für die Masterstudiengänge ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘, ‚Lehramt an Realschulen‘ und ‚Lehramt an Gymnasien“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

